

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Technischen Ausschusses
am 21. September 2015

- Anwesend:** Bürgermeister Schiek und 9 (von 9) Mitglieder des TA
- Entschuldigt:** GR Perrot dafür GR Donnerbauer, GR Altmann bis 19.15 Uhr (zu § 2 b anwesend)
- Außerdem anwesend:** AR Langer, AR Schmidt, GI Zeh, GI Sittner, Verwaltungspraktikantin Frau Feige, GR Susan Müller (als ZuhörerIn) und 10 Zuhörer
- Schriftführer:** GI Schädler
- Beginn / Ende:** 19.00 Uhr / 20.10 Uhr

§ 2 Bausachen

- h) Flurstücke 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151 und Teilstücke der Flurstücke 2152, 2154, 2156, 2157, 2159, 2160, 2162, 2163 und 2174/1;
Errichtung eines Gewerbebetriebes mit Büro, Ausstellung, Halle und 14 Stellplätzen (incl. 1 Beh. Stpl.);
Bauvoranfrage**

Dem Technischen Ausschuss liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche Sitzungsvorlage 84/2015 vor.

Der Bauamtsleiter erläutert das Vorhaben anhand der Vorlage. Langer führt aus, dass das Gebäude mit Dachüberständen geringfügig das Baufenster überschreitet, was aus Sicht der Verwaltung unkritisch ist.

Deutlich muss aber auf die besondere Grundstückssituation hingewiesen werden. Derzeit ist das geplante Baugrundstück noch Teil eines Gewerbegrundstückes und soll aus diesem herausgelöst werden. Für das neu entstehende Baugrundstück fehlt es derzeit an einer gesicherten Zufahrt sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung (Kanal, Wasser, Strom, Telefon). Diese müssen auf Kosten des Bauherren hergestellt und öffentlich-rechtlich gesichert werden, ansonsten ist eine Erschließung nicht gesichert. Ein Einvernehmen sollte daher nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die erforderlichen Erschließungsstrassen durch Baulast gesichert werden.

Das Vorhaben wurde anhand von Plänen näher erläutert.

Aus der Mitte des Technischen Ausschusses werden Verständnisfragen gestellt und vom Bauamtsleiter beantwortet.

Ohne weitere Beratung ergeht folgender einstimmiger

B e s c h l u s s:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB unter der Bedingung erteilt, dass die Erschließungstrassen durch Baulast gesichert werden.
